

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen des Tierschutzes in Thüringen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land gewährt Zuwendungen für
- a) den Bau, die Einrichtung und die Instandsetzung zum Erhalt der Funktionalität von Tierheimen, die zur Verbesserung der Unterbringung und Pflege von herrenlosen, eingezogenen oder unter amtlicher Beobachtung stehenden Tieren und Fundtieren dienen,
 - b) die Errichtung von Versorgungsstellen für Tiere während des Transportes und
 - c) Vorhaben zur Verbesserung der Unterbringung von Tieren in tiergärtnerischen Einrichtungen
- als Maßnahmen zum Schutz der Tiere im Sinne des Tierschutzgesetzes und der Verfassung des Freistaats Thüringen.
- 1.2 Die Förderung richtet sich nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Freistaats Thüringen, insbesondere den §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) mit ihren
- Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) und
 - Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) - Anlagen 2 und 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO -
- sowie nach dieser Förderrichtlinie.
- 1.3 Mit der Förderung im Rahmen dieser Richtlinie sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:
- Die Verbesserung und Instandsetzung von Gebäuden und Anlagen (gegebenenfalls Neu-, Erweiterungs-, Um- und Ausbauten), die zur Unterbringung von herrenlosen, eingezogenen oder unter amtlicher Beobachtung stehenden Tieren und Fundtieren dringend notwendig sind, einschließlich notwendiger Geräte und Anlagen für die Bewirtschaftung (vor allem Erhaltung von Tierheimen, verbesserte Kapazität der Unterbringung von Tieren).
 - Damit verbundene weitere Ziele: verbesserte Gesundheit der Tiere, geringere Betriebskosten und somit eine tierschutzgerechte Bewirtschaftung der Einrichtungen.
- 1.4 Die Fördermaßnahmen werden durch das für den Tierschutz zuständige Ministerium einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen. Dafür werden folgende Indikatoren erfasst:
- Entwicklung der Zahl der unterzubringenden Tiere,
 - Veränderung der Anzahl an Tierplätzen in Tierheimen, insbesondere Katzen- und Hundepplätze, im Vergleich zum Vorjahr,
 - Verbesserung bzw. Erhaltung der Unterbringungsmöglichkeiten von Tieren.
- 1.5 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden im Sinne von Nummer 1.1 Neu-, Erweiterungs-, Um- und Ausbauten sowie deren Wiederherstellung, außerdem Maßnahmen zur Verbesserung der hygienischen Situation, der Erwerb von geeigneten Fahrzeugen zum Transport von Tieren sowie notwendiger Geräte, Einrichtungen und Anlagen für die Bewirtschaftung und den Betrieb einer Einrichtung, soweit deren Anschaffungswert (einschließlich Umsatzsteuer) 5.000 Euro übersteigt. Nummer 13.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO findet insoweit keine Anwendung.

3. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen für die genannten Zwecke werden an gemeinnützige Träger der in Nummer 1.1 genannten Einrichtungen oder an Gemeinden und Landkreise, die Träger dieser Einrichtungen sind, gewährt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die zu fördernde Maßnahme muss im öffentlichen Interesse liegen und dem jeweiligen Bedarf entsprechen. Bei tiergärtnerischen Einrichtungen sollen diese einen hohen Bildungs- und Freizeitwert besitzen.
- 4.2 Ausgeschlossen von der Förderung sind Einrichtungen, die Tiere aus dem Ausland zum Zwecke der entgeltlichen Abgabe an Dritte verbringen oder einführen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Bei der Förderung nach dieser Förderrichtlinie handelt es sich um eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung. Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. In Ausnahmefällen ist die Ausreichung als Vollfinanzierung möglich (nach Maßgabe von Nummer 2.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO).
- 5.2 Die Zuwendung des Landes beträgt bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Dabei können unentgeltliche Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers (unbare Eigenleistungen) sowie projektbezogene Sachspenden als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden. Der Zuwendungsempfänger hat sich hierfür schriftlich zu verpflichten, die Eigenleistungen zu erbringen und durch die Vorlage von Dokumentationen über die tatsächlich erbrachten Arbeitsleistungen mit Stundenangaben im Verwendungsnachweis nachzuweisen. Nachgewiesene unbare Eigenleistungen können in Höhe von bis zu 70 v. H. des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (Kostenvoranschlag ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Für die förderfähigen Ausgaben von Neu-, Erweiterungs-, Um- und Ausbauten ist auf die Kostengruppen (KG) nach DIN 276 abzustellen. Freiberufliche Leistungen sind der Kostengruppe 700 (Baunebenkosten) zuzuordnen.
- 5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind entsprechend der DIN 276:
 - a) Vorbereitende Maßnahmen (KG 200)
 - b) Bauwerk-Baukonstruktionen (KG 300)
 - c) Bauwerk-technische Anlagen (KG 400)
 - d) Außenanlagen und Freiflächen (KG 500)
 - e) Ausstattung und Kunstwerke (KG 600)
 - f) Baunebenkosten (KG 700)
 - g) Transportfahrzeuge.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Aufwendungen für Räume, die der sonstigen Arbeit des Zuwendungsempfängers dienen (zum Beispiel Tagungsräume, Vereinsbüro),
- b) Personal- und Verwaltungsausgaben des Zuwendungsempfängers,
- c) Ausgaben für die laufende Unterhaltung der Einrichtung,
- d) Aufwendungen, zu deren Übernahme Dritte verpflichtet sind oder die Dritte übernommen haben,
- e) öffentliche Abgaben und Gebühren,
- f) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Grundstückes entstehen (KG 100) und
- g) die Kosten der Beschaffung und Verzinsung der Finanzierungsmittel (KG 800)

Der Wert des Baugrundstücks kann nicht als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Mittel Dritter, insbesondere der Gemeinden, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

6.2 Gemeinnützige Träger von Einrichtungen nach Nummer 1.1 müssen sich verpflichten, die Landeszuwendung zurückzuzahlen, wenn sie die Gemeinnützigkeit innerhalb der Zweckbindungsfrist verlieren. Für die Verpflichtung sieht das Antragsformular nach Nummer 7.1.1 Satz 1 eine entsprechende Erklärungsmöglichkeit vor.

6.3 Sofern die Zuwendung mindestens 50.000 Euro beträgt, ist ein etwaiger Rückerstattungsanspruch nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides zu Gunsten des Landes dinglich zu sichern. Bei der Förderung von Gebietskörperschaften und kommunalen Zweckverbänden kann von dem Erfordernis einer dinglichen Sicherung abgesehen werden.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen des Landes sind schriftlich bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des vorgegebenen Antragsformulars einzureichen. Dieses wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Anträge sind in der Regel bis 31. Januar des laufenden Jahres zu stellen. Sie sollten spätestens drei Monate vor geplantem Beginn der Maßnahme der Bewilligungsbehörde vorliegen.

7.1.2 Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine genaue Projektbeschreibung einschließlich der Bedeutung und der beabsichtigten Wirkung der Maßnahme für den Tierschutz,
- b) Angaben zur Kapazität der Einrichtung (bestehende, neu zu schaffende und/oder zu modernisierende Tierplätze aufgeschlüsselt nach Tierarten),
- c) bei Baumaßnahmen: Entwurf, Bauzeichnung, geplante Bauabschnitte und deren zeitliche Zuordnung, Baugenehmigung und Auflagen (falls baugenehmigungspflichtig), Kostenvoranschläge oder amtliche Kostenschätzung,
- d) bei anderen Maßnahmen: Kostenvoranschläge,
- e) eine Kopie des Miet- oder Pachtvertrages mit einer mindestens 15jährigen Laufzeit oder der Nachweis über das Eigentum an der Immobilie,

- f) ein Finanzierungsplan, unbare Eigenleistungen und projektbezogene Sachspenden (Nr. 5.2 Satz 2) sind in den Kostenvoranschlägen oder amtlichen Kostenschätzungen nach Buchstabe c genau zu benennen,
- g) außer bei Gemeinden und Landkreisen ein Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit (bei freien Trägern im Sinne von Nr. 3),
- h) eine Stellungnahme des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, insbesondere hinsichtlich tierschutzrechtlicher und veterinärhygienischer Gesichtspunkte und der Dringlichkeit der Maßnahme im jeweiligen Zuständigkeitsbereich,
- i) eine Erklärung des Zuwendungsempfängers darüber, dass die Einrichtung nach Fertigstellung des geförderten Projektes ohne Landesmittel unterhalten werden kann und dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist; insbesondere von Gemeinden als Zuwendungsempfänger ist ein rechnerischer Nachweis über die Höhe und die Finanzierbarkeit der Folgekosten zu erbringen, sofern es sich um Neu- und Erweiterungsbauten handelt,
- j) eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt ist. In diesem Fall sind im Finanzierungsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen (Nr. 3.2.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO).

7.1.3 Vor der Entscheidung über den Antrag ist von der Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem für den Tierschutz zuständigen Ministerium, dem Landesamt für Verbraucherschutz sowie dem Landestierschutzverband Thüringen e.V. oder anderer landesweiter Tierschutzorganisationen eine besondere Bedarfseinschätzung vorzunehmen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW mbH).

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

7.3.1 Der Verwendungsnachweis für Zuwendungen an gemeinnützige Träger ist gemäß den Nummern 6.2 bis 6.4 ANBest-P (Regelverwendungsnachweis) zu führen. Der Verwendungsnachweis für Zuwendungen an Gebietskörperschaften ist gemäß den Nummern 6.2 bis 6.4 ANBest-Gk zu führen.

Der Zuwendungsempfänger hat zu dem im Zuwendungsbescheid angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch zu den in Nr. 6.1 ANBest-P oder Nr. 6.1 ANBest-Gk genannten Fristen, den Verwendungsnachweis der Bewilligungsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Diese prüft den Verwendungsnachweis und übersendet dem Landesamt für Verbraucherschutz eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks und des Sachberichts aus dem Verwendungsnachweis. Eine Ausfertigung verbleibt in der Bewilligungsakte.

7.3.2 Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, die Verwendung der Mittel beim Zuwendungsempfänger zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleiben hiervon unberührt.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Erfurt, den 24.03.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heike Werner', written in a cursive style.

Heike Werner
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie